

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 24. Februar 2022
2022/31

vom 22. Februar 2022

1. Béatrix von Sury d'Aspremont: Wartezeiten bei der KJP

Mit der Umsetzung der Landratsvorlage «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» müssen KJP und SPD keinen Antrag auf Integrative Spezielle Förderung (ISF) machen, wenn es um ISF Sozialpädagogik oder um ISF Heilpädagogik ohne individuelle Lernziele geht.

Verschiedene Primarschulen, darunter die Schule Reinach, legen den Eltern nahe - gerade bei Kindern mit auffälligem Sozialverhalten – dass die KJP als Fachstelle dennoch die Ursache für das Verhalten abklärt. Eine Diagnose hilft den Eltern und allen involvierten Personen der Schule, dem Kind adäquat zu begegnen und es entsprechend zielgerichtet zu fördern.

Ein Austausch mit AVS, SPD, KJP und Schulleiter/-innen dieser Gemeinden zeigen ebenso wie Artikel in der Presse und Rückmeldungen von unseren Lehrpersonen folgendes Bild: Der KJP mangelt es an personellen Ressourcen, Schüler/-innen abzuklären, die von ihren Eltern unter anderem mit Fragestellungen wie Autismus, Autismus-Spektrum-Störung, AD(H)S nach Beobachtungen von übermässiger Impulsivität, fehlender Frustrations-toleranz, vermehrten und heftigen Konfliktsituationen, etc. angemeldet werden. Die Wartezeiten betragen bis zu 11 Monaten. Für diese Fälle sind Diagnosen, Therapie-möglichkeiten und entsprechende Kenntnisse eminent wichtig - eine integrative Spezielle Förderung Sozialpädagogik (ca. 9 Lektionen pro Woche) nur aufgrund von Vermutungen reicht nicht aus. Ebenso fehlen die Ressourcen, nach Abklärungen zuhanden der Schule und im Einverständnis mit den Eltern eine Kurzusammenfassung mit Diagnose, Empfehlung, ev. Datum der Kontrollabklärung zukommen zu lassen.

Es ist nachvollziehbar, dass in diesen schwierigen Zeiten die Zahl der suizidalen Kinder und Jugendlichen, die behandelt werden müssen, in die Höhe schnellt und diese von der KJP prioritär behandelt werden müssen. Doch eine Wartefrist von mehreren Monaten für die «anderen Kinder» bedeuten mehrere Monate Belastung der Kinder, der Klasse, der Lehrpersonen, der Sozialpädagog/-innen.

Ausgangslage:

- a) Mehrere Primarschulen melden zurück, dass die Wartefristen für Abklärungen von Kindern, deren Eltern sie nach Rücksprache mit der Schule oder auf Empfehlung derselben anmelden, seit mindestens einem Jahr mehrere Monate (zwischen 5 und 11 Monaten) betragen.
- b) Die KJP erklärt diesen Eltern, dass diese Abklärungen nicht prioritär behandelt werden

- könnten, da die Zahl der schwierigeren Fälle (suizidale Themen) zugenommen habe.
- c) Es fehlen die Ressourcen, nach Abklärungen im Einverständnis mit den Eltern, zuhanden der Schule ein paar wenige Zeilen mit Diagnose und Empfehlung zukommen zu lassen.
- d) Die KJP bestätigt in einer Austauschrunde zwischen AVS, SPD, KJP und Schulleitungen die Ressourcenknappheit. Es bestehen Unklarheiten betreffend ihre Aufgaben.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (MB) beantwortet.

1.1. Frage 1: Was gehört zum Leistungsauftrag des Schuldienstes KJP, auch im Vergleich zum Schuldienst SPD?

Im Gegensatz zur Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrie Baselland (KJP) bietet der Schulpsychologische Dienst (SPD) keine Therapien an und verschreibt auch keine Medikamente. Die Zuständigkeiten SPD sind im Detail in der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst ([SGS 645.21](#)) beschrieben. Zusammengefasst sind es:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist Ansprechpartner für Eltern und ihre Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einerseits, für Lehrpersonen und Schulbehörden andererseits.

² Er unterstützt die Volksschule (Regel- und Sonderschulen) und die Sekundarstufe II in ihrem Bildungsauftrag.

§ 2 Auftrag

¹ Der Schulpsychologische Dienst berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte in Fragen des Lernens, des Verhaltens und der Entwicklung.

² Er berät Schulleitungen oder Behörden in schulpsychologischen Fragestellungen mit fachlichem Rat.

³ Er vermittelt zwischen individuellen Bildungsbedürfnissen und schulischen Angeboten dort, wo die subjektive Situation einer Schülerin oder eines Schülers dies erfordert.

⁴ Er stellt seine Bemühungen in den Dienst positiver Schullaufbahnen und beantragt mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge bei den zuständigen Behörden die notwendigen Massnahmen.

⁵ Er gewährleistet als kantonale Fachstelle eine kantonsweit einheitliche Anwendung der Indikationsstellungen.

Die KJP und der SPD arbeiten im Übrigen in enger Partnerschaft und Absprache zusammen. Sie beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und weitere Anspruchsberechtigte in schulpsychologischen Fragen, behandeln betroffene Kinder und Jugendliche und geben Empfehlungen ab für schulische Massnahmen.

Dabei bearbeitet die KJP primär gesundheitliche und mit diesen in Zusammenhang stehende schulische Probleme der Betroffenen. Die Zusammenarbeit von KJP und SPD ist im Detail in der "Vereinbarung zwischen der KJP und dem SPD betreffend Koordination der Abklärung und der Beurteilung bei schulischen Massnahmen" vom 18. August 2015 geregelt. Die Aufgaben zwischen KJP und SPD sind nicht immer strikt zu trennen. So können schulisch relevante Probleme zu psychiatrischen Störungen führen und umgekehrt. Oder Probleme in der Familie können sowohl schulische als auch psychiatrische Störungen auslösen.

Der Ablauf ist so geregelt, dass Lehrpersonen abzuklärende Schülerinnen und Schüler vorwiegend an den SPD melden und Eltern an die KJP oder den SPD. Eine Anmeldung von Schülerinnen und Schülern durch die Schule an die KJP muss immer durch die Eltern bestätigt werden. Für die Schulen ist der SPD der erste Ansprechpartner. Dieser kann bereits erste Massnahmen einleiten, ohne dass bereits eine psychiatrische Diagnose nötig ist.

Sind beide Dienste von Anfang an in Abklärungen und Konsultationen involviert, klären diese ihre Zuständigkeiten im jeweils konkreten Fall ab. Betroffene und Erziehungsberechtigte werden darüber informiert. Für einen Aktenaustausch unter den Diensten ist in jedem Fall die Zustimmung von Betroffenen und Erziehungsberechtigten nötig.

Ergeben sich schulische Fragen erst während kinder- und jugendpsychiatrischer Abklärungen, kann der SPD konsiliarisch beigezogen werden und umgekehrt: Ergeben sich psychiatrische Fragen erst im Verlauf einer schulpsychologischen Abklärung, soll die KJP konsiliarisch beigezogen werden.

1.2. Frage 2: Wie erfüllen die verschiedenen KJP-Standorte (Laufen – Liestal – Binningen) ihren Leistungsauftrag und gibt es hier qualitative und quantitative Unterschiede?

Für alle Standorte der KJP (Liestal, Binningen und Laufen) gilt der gleiche Leistungsauftrag. Es gibt keine qualitativen Unterschiede. Die einzelnen Standorte werden von langjährigen und erfahrenen ärztlichen Fachpersonen geführt und stehen unter gemeinsamer Leitung der Direktorin KJP.

1.3. Frage 3: Hat die KJP genügend Ressourcen (personell und finanziell), um gegenwärtig und künftig als Schuldienst ihren Auftrag erfüllen zu können?

Es ist bekannt, dass der Andrang auf die Kinder- und Jugendpsychiatrien derzeit in der ganzen Schweiz sehr gross ist. Die KJP kann ihren Leistungsauftrag nach eigenen Angaben nach wie vor erfüllen und auch in komplexen Fällen spezifische, schulische Fragen abklären. Es sei daran erinnert, dass der Regierungsrat im Jahr 2021 der Psychiatrie Baselland (PBL) eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die temporäre Verstärkung der KJP zugesprochen hat¹. Damit konnten zusätzliche Fachkräfte angestellt werden. Dank dieser und weiterer Massnahmen der PBL konnten die Wartezeiten für ambulante Beratungen und Therapien reduziert werden.

Es gibt aufgrund des starken Anstieges von schweren und komplexen Fällen, die viele Ressourcen beanspruchen, jedoch immer noch Wartezeiten für weniger dringliche Behandlungen. Diese Wartezeiten sind von Fall zu Fall sehr unterschiedlich und betragen nur in Ausnahmefällen und für sehr spezifische Abklärungen mehrere Monate. Die KJP betont ausdrücklich, dass ambulante und stationäre Notfälle immer prioritär behandelt werden; dies auch dank der neuen Abteilung für Essstörungen und Krisenintervention, die vor gut einem Jahr in Liestal in Betrieb genommen wurde.

Die Ressourcen sind derzeit knapp bemessen. Personelle Ressourcen sind jedoch generell nur begrenzt verfügbar und müssen über den Arbeitsmarkt rekrutiert werden können.

2. Sven Inäbnit: Zulassungspraxis für Ärzte und Ärztinnen

Die veröffentlichte Absicht der Regierungen BL und BS, die Zulassungspraxis für Ärzte und Ärztinnen gemeinsam zu regulieren und Zulassungen in gewissen ärztlichen Fachgebieten einzuschränken, hat hohe Wellen geschlagen. Insbesondere sind wichtige Punkte im Verordnungsentwurf unklar und verunsichern die betroffenen Kreise. In Anbetracht des Mangels an Fachärzten/-innen in der Schweiz ist diese Zulassungsregulierung nicht unerheblich. Eine schlechte berufliche Perspektive für künftige Ärzte/-innen kann auch die ärztliche Versorgung der Bevölkerung verschlechtern.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Inwieweit unterscheidet sich hinsichtlich der OKP-Zulassung die ambulante Tätigkeit eines Belegarztes in der eigenen Praxis von derjenigen im (Beleg-)Spital?

Das Belegarztsystem zeichnet sich dadurch aus, dass die Belegärztinnen und -ärzte sowohl eine eigene Praxis führen, als auch Leistungen in einem Spital erbringen. Dabei sind sie auch für die

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/medienmitteilungen/wartezeiten-zur-erstbehandlung-von-kindern-und-jugendlichen-in-der-psychiatrie-baselland-verkurzen>

Tätigkeit im Spital wirtschaftlich selbständig, d.h. sie arbeiten auf eigene Rechnung. Belegärztinnen und -ärzte verfügen bereits für ihre Tätigkeit in der eigenen Praxis über eine Zulassung zur OKP. Mit dieser Zulassung dürfen sie auch ambulante Leistungen an einem Spital erbringen.

Eine Besonderheit könnte sich allenfalls dadurch ergeben, dass eine Zulassung lediglich für denjenigen Kanton gilt, der sie ausgestellt hat. Für eine Tätigkeit in einem ausserkantonalen Spital müsste also dort eine zusätzliche Zulassung beantragt werden.

2.2. Frage 2: Was sind die Auswirkungen auf die Übergabe von bestehenden Arztpraxen?

Im Entwurf der Verordnung, welche am 1. April 2022 in Kraft treten soll, ist eine Regelung vorgesehen, wonach bei einer Praxisübergabe im selben Fachgebiet und innerhalb derselben Gemeinde die Zulassung zur OKP an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergehen kann.

2.3. Frage 3: Inwiefern sind Wiedereinsteiger/-innen von der Zulassungsbeschränkung betroffen, welche bspw. nach einer familiären Auszeit den Beruf wiederaufnehmen oder das Pensum erhöhen möchten?

Gemäss Verordnungsentwurf sollen ungenutzte Zulassungen zur OKP nach 6 Monaten verfallen. Damit soll verhindert werden, dass Zulassungen gehortet werden und so anderen Ärztinnen und Ärzten der Berufseinstieg verwehrt wird. Durch das Horten von ungenutzten Zulassungen könnte überdies eine Unterversorgung entstehen.

Der Entwurf sieht auch die Möglichkeit vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu bewilligen. Mit dieser Ausnahmeregelung soll es Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden, ihre Zulassung zu behalten, wenn sie aus nachvollziehbaren Gründen wie Weiterbildung, Krankheit, Elternzeit etc. vorübergehend nicht oder nur in reduziertem Umfang arbeiten.

3. Yves Krebs: Covid-Impfskeptiker fordern Steuerreduktion

CH Media berichtete am 18.02.2022 von Corona-Impfskeptikern, die sie sich weigern, Steuern zu bezahlen, weil sie den "Coronastaat" ablehnen. <https://www.bzbasel.ch/wirtschaft/weil-sie-den-corona-staat-ablehnen-covid-skeptiker-weigern-sich-steuern-zu-bezahlen-ld.2248438?reduced=true>.

Massnahmenkritische Steuerberater raten in Telegram-Kanälen, gegen Veranlagungen Einspruch zu erheben. Zudem häufe sich die Zahl jener, die gar keine Steuererklärung einreichen möchten. Dies mit der Begründung: «Ich bin nicht bereit, gleich viel Steuern zu bezahlen wie jemand, der mit Zertifikat ins Schwimmbad, ins Theater oder in die Bibliothek gehen konnte». Recherchen zeigen, dass Impfskeptiker die Steuerämter noch lange beschäftigen werden. Im Kanton Bern argumentierten die Staatskritiker bisher, sie hätten kein Einverständnis zu einem «Vertragsverhältnis» mit der Steuerverwaltung gegeben und würden die Steuerrechnungen deshalb ignorieren.

Diesen Trend bestätigen verschiedene kantonale Steuerämter. «In der Tendenz haben Kundenreaktionen dieser Art während der beiden Pandemiejahre gegenüber den Vorjahren eher zugenommen», heisst es beim Steueramt des Kantons Luzern. Oftmals werde der Steuerbehörde die Legitimation abgesprochen, eine Steuererklärung einzufordern oder einzuziehen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Kann die Steuerverwaltung BL bestätigen, dass solche "Klientel" in der Kommunikation einen rüden Ton einschlägt?

Die kantonale Steuerverwaltung kann die in der Medienberichterstattung gemachten Feststellungen bestätigen. Die Personen, die den Staat und insbesondere die Steuerbehörden nicht anerkennen, treten in unterschiedlicher Weise auf. Einerseits senden sie die Steuererklärung oder die Steuerrechnungen zurück. Die diesbezüglichen Begleitschreiben sind eher als wirr und unver-

ständig denn als rüde im Ton zu bezeichnen. Diese Dokumente werden jeweils dem Absender oder der Absenderin mit einem standardisierten Schreiben wieder zugestellt. Andererseits melden sich vermehrt Personen telefonisch beim Service Center der Steuerverwaltung. Dort wird ein zunehmend rüder Ton festgestellt. So gibt es teils unangenehme Diskussionen mit der Steuerkundschaft, die der Meinung ist, die Steuerverwaltung hätte keine Legitimation, Steuern zu erheben. Oder es wird vorgebracht, aufgrund der Coronamassnahmen müssten keine Steuern mehr bezahlt werden.

3.2. Frage 2: Rechnet die Steuerverwaltung BL damit, dass – aus den im Artikel erwähnten Gründen – die Anzahl der Veranlagungs-Einsprüche und nicht ausgefüllten Steuererklärungen zunimmt im Steuerjahr 2021?

Es ist durchaus zu befürchten, dass vermehrt Steuererklärungen 2021 zurückgeschickt werden. Wie oben beschrieben, ist dies bereits geschehen. Ob die hier angesprochenen Personen tatsächlich Einsprache gegen ihre Veranlagungen vornehmen werden, ist schwierig vorauszusagen. Zurzeit werden v. a. die Steuerrechnungen zurückgeschickt und (noch) keine Einsprachen erhoben.

3.3. Frage 3: Wie hoch in CHF ist der verwaltungsinterne Aufwand pro Fall bis zu einer Lohnpfändung?

Die Beantwortung dieser Frage geht von der Annahme aus, dass keine Steuererklärung eingereicht wird und die amtlich veranlagten Steuern nicht bezahlt werden. Die Bearbeitung solcher Fälle gehört zum «normalen» Geschäft der Steuerbehörden. Die Vorgehensweise ist bei Personen, die sich aufgrund der Coronamassnahmen dem Staat verweigern, die gleiche wie bei allen anderen Personen, die keine Steuererklärung einreichen und keine Steuern bezahlen.

Der Aufwand für eine amtliche Veranlagung beträgt mit der Abklärung bei anderen Stellen (z. B. bei der SVA Basel-Landschaft) im Schnitt 45 Minuten. Im Einzelfall ist der Aufwand selbstverständlich abhängig vom Umfang der amtlich einzuschätzenden Faktoren. Eine Aufwandschätzung in Franken ist daher kaum möglich. Im Zusammenhang mit einer amtlichen Einschätzung wird im Weiteren eine Ordnungsbusse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 154 StG BL) verfügt.

Schwieriger ist der Aufwand beim Inkassoverfahren einzuschätzen. Einerseits sind zwei Dienststellen betroffen und andererseits ist der Aufwand je nach Fall unterschiedlich gross. Das Inkassoverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung ist in vielen Bereichen automatisiert. Wenn aber ein Fall bis zu einer Betreibung oder gar zu einem Fortsetzungsbegehren führt, kann der Aufwand relativ gross werden. Dies insbesondere, wenn ein umfangreicher Schriftverkehr und/oder telefonische Anfragen sowie ein Rechtsvorschlag mit dazugehöriger Rechtsöffnung das Verfahren begleiten. Dann kann der Aufwand ohne weiteres mehrere Stunden betragen.

Ähnlich sieht es beim Betreibungsamt aus, das die Verfahrensschritte gemäss SchKG zu vollziehen hat. Dazu gehören z. B. die Zustellung des Zahlungsbefehls oder die Vorladung des Schuldners resp. der Schuldnerin. Eine postalische Zustellung des Zahlungsbefehls verursacht dabei weniger Kosten als die polizeiliche. Die Kosten werden der kantonalen Steuerverwaltung weiter verrechnet, sofern sie im Betreibungsverfahren nicht von den säumigen Steuerzahlerinnen und -zahlern bezahlt werden.

Auch hier gilt übrigens, dass bei allen säumigen Einwohnerinnen und Einwohnern gleich vorgegangen wird.

4. Marco Agostini: Teilverbruch einer Salzkaverne in Muttenz

In ihrer Medieninformation vom 16. Februar 2022 zur Messkampagne der inaktiven Solfelder bei Muttenz teilen die Schweizer Salinen mit, dass bei einer Salzkaverne in einer Tiefe von 330 Metern die Form vom Soll-Zustand deutlich abweicht, diese beschädigt ist und ein Teilverbruch eingetreten ist. Link: [Messkampagne inaktive Solfelder bei Muttenz | Schweizer Salinen \(salz.ch\)](#)

Die Vermutung des unabhängigen Experten und ETH-Geologieprofessors Dr. Simon Löw wird somit bestätigt. Link zum Expertenbericht: [Dialog Rütihard - DOKUMENTE \(dialogruetihard.ch\)](http://dialogruetihard.ch).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wie alt ist die betroffene Kaverne und weshalb konnte diese offenbar nicht kontrolliert ausgebildet werden?

Die betroffene Kaverne war von 2000 bis 2015 aktiv. Sie wurde nach Auskunft der Schweizer Salinen AG mit einem Stickstoff Blankett gelaugt, welches verhindern sollte, dass die Laugung ans Salzdach gelangt und somit eine kontrollierte Laugung zulässt. Bei der Vermessung der Kaverne im Rahmen des Konzessionsverlängerungsverfahrens intensivierte Monitorings wurde nun eine deutliche Abweichung vom Soll-Zustand in Form eines Teilverbruchs festgestellt. Die Schweizer Salinen AG führen interne Abklärungen und Untersuchungen durch, um die Ursache(n) für diese Abweichung zu ermitteln.

Im verlängerten Konzessionsvertrag werden der Schweizer Salinen AG umfangreiche Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten auferlegt. Ebenfalls hat die Schweizer Salinen AG ein umfassendes Überwachungs- und Nachsorgekonzept zu erstellen; einerseits generell für das gesamte Konzessionsgebiet, andererseits lokationsspezifisch für jedes Abbaugelände. Dies dient insbesondere dazu, solche Veränderungen auch künftig feststellen und Massnahmen ergreifen zu können. Darüber hinaus erhält der Konzessionsvertrag mit seiner Verlängerung eine Verpflichtung der Schweizer Salinen AG sicherzustellen, dass die Kosten der Nachsorge aber auch allfälliger Störfälle gedeckt sind.

4.2. Frage 2: Prof. Löw weist in seinem Expertenbericht zur Soleförderung Rütihard vom 19. Januar 2021 darauf hin, dass Kavernenverbrüche zu einer dauerhaften Versalzung des Grundwassers führen können. Wie hoch wird im konkreten Fall durch die Regierung die Gefahr der Versalzung des Grundwassers eingeschätzt?

Wie gross die Gefahr einer Versalzung des Grundwassers ausgehend vom Kavernenteilverbruch ist, kann momentan nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich im Hauptmuschelkalk oberhalb der teilverbrochenen Kaverne Grundwasser befindet. Die Kaverne liegt indes nicht im Gewässerschutzbereich Au. Es ist momentan Gegenstand der Abklärungen, ob der Teilverbruch bis in die wasserführenden Schichten hineinreicht und ob die Grundwasserzirkulation in dem Bereich eine Verlagerung des stark salzhaltigen Wassers aus der Kaverne verursachen kann. Wie weit und wie rasch sich salzhaltiges Grundwasser ausbreiten könnte, hängt von der Strömungsgeschwindigkeit und Strömungsrichtung des Grundwassers ab. Diese Fragen sind Gegenstand der Untersuchungen des Teilverbruchs der Kaverne.

4.3. Frage 3: Im Zuge der anstehenden Vorlage zur Konzessionsverlängerung für die Salzgewinnung besteht ein öffentliches Interesse an den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen der Solefelder in Muttenz. Bisher (Stand Montag, 21. Februar 12.00 Uhr) haben weder der Kanton noch die Gemeinde über den Vorfall informiert. Wie und wann erfolgt eine umfassende und unabhängige Berichterstattung durch die Behörden?

Die Abklärung der Ursachen des teilweisen Kavernenverbruchs und dessen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Kanton steht in engem Kontakt mit den Schweizer Salinen AG, welche die Untersuchungen durchführen. Für die Beurteilung der Konzeption und der durchgeführten Arbeiten wird der Kanton seine externen Experten beiziehen. Sobald weitere Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse vorliegen, werden die Schweizer Salinen AG wieder informieren.

Liestal, 22. Februar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich